Teil I - Rechtsverhältnisse an der zu versorgenden Liegenschaft

1.1 Die Rechtsverhältnisse an dem Grundstück werden im Energiedienstleistungsvertrag (z.B. Wärmelieferungsvertrag, Betriebsführungsvertrag, Stromlieferungsvertrag, Rahmenvertrag zur Objektversorgung) durch Erklärung des Kunden dargelegt.

1.2 Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.

1.3 Ist der Kunde eine Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) so wird diese von einem von der WEG/TEG bestellten Verwalter vertreten. Der Verwalter hat seine Bevollmächtigung nachzuweisen.

1.4 Ist der Kunde nicht Eigentümer, sondern Nutzungsberechtigter, Erbbauberechtigter oder Mieter, so ist die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. aller Teileigentümer bzw. aller Wohnungseigentümer bzw. eine gleichwertige, rechtlich bindende Erklärung erforderlich.

2. Sollte die Erklärung oder die Zustimmung des/der Grundstückseigentümer/s zu diesem Vertrag trotz Fristsetzung durch OVE ausbleiben, so ist OVE berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt bei einem Erbbaurecht, bei Anpachtung oder Anmietung.

3. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihm die Rechtsverhältnisse nicht ausreichend belegt sind.

Teil II - Lieferpflicht

OVE versorgt aus einer von ihm betriebenen und in seinem Besitz befindlichen technischen Anlage gemäß der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) die Liegenschaft mit Energie (Heizwärme, Warmwasser, Prozesswärme, Kälte, Elektrizität) soweit diese Verordnungen auf diesen Vertrag anwendbar sind und nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Die zutreffende Verordnung ergänzt diesen Vertrag und ist diesem beigefügt bzw. kann im Internet-Portal der OVE unter www.ove.de heruntergeladen werden.

Teil III - Zur Versorgung mit elektrischer Energie

1. OVE ist ein amtlich anerkanntes Versorgungsunternehmen. Die in der Liegenschaft verbaute Technische Anlage stellt eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG dar. OVE ist daher kein Arealversorgungsunternehmen nach § 110 EnWG, kein Gebietsversorgungsunternehmen und auch kein Netzbetreiber im Sinne des EnWG.

2. OVE liefert - sofern nicht anders vereinbart – den gesamten Bedarf des Kunden an elektrischer Energie (Leistung und Arbeit) für die im Vertrag bezeichnete/n Abnahmestelle/n.

3. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in Form von Drehstrom bzw. Wechselstrom aus einer OVE-eigenen Erzeugungsanlage sowie als Zusatz-/Reservestrom aus dem Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz des jeweils zuständigen, vorgelagerten und im Vertrag benannten öffentlichen Netzbetreibers.

4. Die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie erfolgt, sofern der Vertrag nicht Abweichendes regelt, gemäß einer vergleichbaren Preisregelung des zuständigen, örtlichen/regionalen Energieversorgungsunternehmens (EVU, Grundversorger). Die Preisregelung ist im Vertrag zu benennen, bzw. dem Kunden ist einem entsprechenden Preisblatt auszuhändigen.

5. Änderungen der Preisregelungen erfolgen zeitnah mit den öffentlich angekündigten Preisänderungen des Grundversorgers.

6. Sofern der Kunde für die Erstellung der Versorgungseinrichtungen einen Projektkostenzuschuss (PKZ) oder einen Hausanschlusskostenbeitrag (HAK) an OVE zu entrichten hat, wird dies ausdrücklich vereinbart.

7. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Strom-GVV, der NAV und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des zuständigen Netzbetreibers.

Teil IV - Zur Versorgung mit Heizwärme, Warmwasser, Prozesswärme, Kälte

1. Bereitgestellte Leistung

1.1 Die Wärme-/Kälteleistung wird dem Energiebedarf entsprechend zwischen dem Kunden und OVE unter Beachtung der Energieeinsparverordnung (ENEV) und Euronorm EN12831, bei bestehenden Gebäuden nach ENEV und erforderlichenfalls nach ergänzenden oder weitergehenden Bestimmungen abgestimmt.

1.2 Die vereinbarte, bereitzustellende maximale Wärme-/Kälteleistung (Vertragsleistung) ist ebenso wie die maximale Vorlauftemperatur im Energiedienstleistungsvertrag benannt.

1.3 Als Wärmeträger (Heizmedium) dient Heizwasser oder Dampf, bei Kälteanlagen ist es Kältemittel (Kältemedium). Es darf jeweils der Anlage nicht entnommen und nicht verändert werden. Zum Schutz der Energieerzeugungs- und verteilungsanlagen kann das jeweilige Medium chemische Zusätze enthalten und ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar.

1.4 Sofern die Dimensionierung von Wärme-/Kälteleistung, Verteilanlagen oder anderen technischen Anlagenkomponenten vom oder im Auftrag des Kunden vorgenommen wurde, trifft OVE kein Verschulden, wenn ganz oder teilweise nicht ausreichend Nutzenergie in ausreichender Leistung bereitgestellt werden kann.

2. Versorgungspflicht, Liefergrenzen, Vertragsanpassungen

2.1 Die Regelung der Vorlauftemperatur des Heizmediums erfolgt außentemperaturgesteuert oder in Abhängigkeit von einem Referenzraum.

2.2 Eine Nachtabsenkung im üblichen Sinne ist gestattet.

2.3 Die vereinbarte Heizleistung wird nach der Inbetriebnahme vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Verpflichtung, die vereinbarte Heizleistung vorzuhalten, entfällt, soweit und solange OVE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung ihm in seinem Zuständigkeitsbereich wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

2.4 Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Technischen Anlage sind nach Möglichkeit außerhalb der Heizperiode vorzunehmen. Über alle bevorstehenden Lieferunterbrechungen von nicht nur

kurzer Dauer setzt OVE den Kunden/die Nutzer umgehend und rechtzeitig in Kenntnis.

2.5 Werden dem Kunden die Technische Anlage betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat dieser OVE darüber sofort in Kenntnis zu setzen.

2.6 Die Wärme wird dem Kunden am Übergabepunkt (z.B. am Vorlaufflansch zur Hauptverteilung, am Ausgang eines Wärmezählers, am Austritt aus dem Heizraum, an der Wohnungsverteileinheit, am Heizkörper) übergeben. Die Abgrenzung der technischen Einrichtungen zwischen dem Kunden und OVE ist in einer Skizze bzw. in einem Lageplan dargestellt.

2.7 Bestehen für die Trinkwasserversorgungsanlage im versorgten Gebäude gesetzliche Pflichten aus der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wie Anzeige-, Untersuchungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, so ist der Kunde verpflichtet, diese auf seine Kosten zu erfüllen. Sofern das OVE solche Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Teile der Anlage zu erfüllen hat, übernimmt der Kunde auch diese auf seine Kosten, sodass eine einheitliche Verantwortlichkeit des Kunden für die gesamte Trinkwasseranlage gegeben ist. Zur Erfüllung der Pflichten erforderliche Eingriffe in die Anlage der OVE darf der Kunde nur nach Zustimmung der OVE vornehmen.

2.8 OVE ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, sofern es um die Sicherstellung der Lieferpflicht geht.

2.9 Der Kunde ist berechtigt, eine Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will (=Vorrang für regenerative Energien, z.B. Solarthermische Anlagen).

2.10 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, eine Vertragsanpassung zu verlangen, sobald der Wärmebedarf z.B. durch bauliche Maßnahmen (u.a. Gebäudeerweiterungen, Wärmeschutzmaßnahmen) verändert wird.

3. Abnahmepflicht

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Bedarf an der von OVE laut diesem Vertrag erzeugten bzw. bereitgestellten Energie (Wärme, Warmwasser, Prozesswärme, Kälte) auf dem Grundstück ausschließlich von OVE zu beziehen, soweit dieser zur Lieferung bereit und in der Lage ist.

3.2 *(wenn Kunde Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter ist)* Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag und ggf. mit diesem Vertrag in zwingendem Zusammenhang stehenden weiteren Vereinbarungen auf den Erwerber zu übertragen. Dieser soll verpflichtet werden, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde sein wesentliches Vermögen auf einen anderen überträgt. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der OVE. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst frei, wenn der Erwerber der OVE den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.

3.3 Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung der im Versorgungsvertrag bezeichneten Liegenschaft/en zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Grundstücke ist zwischen dem Kunden und der OVE abzustimmen und bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Ist der Kunde Mieter/Nutzer einer Wohnung oder einer gewerblichen genutzten Einheit, so sind im Wärmeversorgungsvertrag die genaue Bezeichnung/ Lage der Wohnung/Gewerbeeinheit sowie die Wohn- bzw. die Nutzfläche zu benennen.

4. Technische Anlage

Die zur Versorgung mit Energie (Wärme, Warmwasser, Prozesswärme, Kälte) erforderliche Wärmeerzeugungsanlage (Heizstation, Kraft-Wärme-Koppelungsanlage, Kälteanlage, Solarthermische Anlage) wird von OVE betrieben (nachfolgend „Technische Anlage“ genannt). Je nach Art des Versorgungs(rahmen)vertrages steht die Wärmeerzeugungsanlage im Eigentum der OVE bzw. eines Refinanziers (Alternative A) oder sie wird von diesem zur Nutzung angemietet/gepachtet (Alternative B) oder sie wird ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellt (Alternative C).

4.1. Alternative A

4.1.1 Der Kunde und in Fällen, in denen der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist, der Grundstückseigentümer gestatten OVE unentgeltlich und nach vorheriger Abstimmung, die für den Betrieb der Technischen Anlage erforderlichen Versorgungsleitungen auf dem Grundstück zu verlegen bzw. die für die eingesetzten Energieträger erforderlichen Lager-/ Betriebseinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

4.1.2 Der Kunde gestattet OVE, die alte technische Anlage oder Teile ebendieser auf Kosten des Kunden/des Lieferanten auszubauen und zu verwerten, soweit sie in die neue Technische Anlage integriert werden können und ggf. zu entsorgen.

4.1.3 Die Technische Anlage wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden und nach Ablauf der Vertragsdauer wieder entfernt. Sie wird durch Eigentumsmarken begrenzt und/ oder die Eigentumsverhältnisse an der Technischen Anlage sind durch die/den diesem Vertrag beigefügte Skizze/ Lageplan erläutert. Die Technische Anlage ist kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des/der Grundstückseigentümer/s. Gehört die versorgte Liegenschaft einer WEG, so ist die Versorgung durch OVE in der Teilungserklärung festzulegen. Die Teileigentümer sind darauf hinzuweisen, dass sie kein Miteigentum an der Technischen Anlage der OVE erwerben.

4.1.4 Zur Sicherung der Rechte und des Eigentums der OVE an der Technischen Anlage wird der Kunde, sofern er Grundstückseigentümer der versorgten Liegenschaft ist, vor Installation und vor Inbetriebnahme zugunsten OVE (und ggf. seines Refinanziers) die Eintragung einer versteigerungsfesten, erstrangigen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch der versorgten Liegenschaft/en vereinbaren. Der versteigerungsfesten, erstrangigen Eintragung steht gleich die Erklärung aller vorrangig eingetragener Grundpfandgläubiger, dass diese die beschränkt persönliche Dienstbarkeit der OVE im Falle der Zwangsversteigerung der versorgten Liegenschaft/en in das geringste Gebot aufnehmen werden. Hierzu ist vom Kunden eine Verpflichtungserklärung aller vorrangig eingetragener Grundpfandgläubiger vorzulegen, wonach die Gläubiger im Fall der Zwangsversteigerung in das Grundstück damit einverstanden sind, dass den/dem Erwerber/n der Immobilie die Übernahme der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorgeschrieben wird. Die Eintragung lässt der Kunde auf Kosten der OVE vornehmen. Der Kunde und der mit der Beurkundung beauftragte Notar müssen OVE gegenüber bestätigen, dass keine nicht erledigten Eintragungsanträge bezüglich Grundpfandrechte vorliegen. OVE ist verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung und Abwicklung die Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu bewilligen. Alternativ können die Eigentumsrechte der

OVE durch Bürgschaften oder gleichwertige Rechte abgesichert werden.

4.2. Alternative B und C

4.2.1 Die Technische Anlage wird laut separater Vereinbarung von OVE angemietet/gepachtet oder ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellt und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages betrieben. Sie verbleibt im Eigentum des Kunden bzw. des/der Grundstückseigentümer/s.

4.2.2 OVE ist berechtigt, auf seine Kosten Änderungen an der Technischen Anlage insoweit vorzunehmen, wie sie der Sicherstellung der Versorgung oder der Wirtschaftlichkeit der Anlagenführung dienen. Nach Vertragsablauf kann OVE vom Kunden für von ihm vorgenommene Änderungen an der Technischen Anlage einen Wertausgleich verlangen, der sich nach deren Sachzeitwert (vgl. 4.1.4. Abs.2) bemisst. Ist über diesen Ausgleich keine Einigung herbeizuführen, so wird vereinbart, dass eine unabhängige Schiedsstelle (z.B. Innung, Verband für Wärmelieferung) eine Bewertung vornimmt.

4.2.3 OVE ist verpflichtet, die angemietete/ gepachtete Technische Anlage zu warten (Alternative B und C) und instand zu halten (nur Alternative B). Ist die Technische Anlage nach ordentlichem Ermessen abgängig, so ist OVE jedoch nicht zur Ersatzinvestition verpflichtet. Kommt der Kunde trotz Aufforderung und Fristsetzung einer Erneuerung der Technischen Anlage oder einzelner, bestimmter Anlagenkomponenten nicht nach, so ist OVE berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

4.3 Umstellung der Wärmeversorgung *(sofern zutreffend)*

4.3.1 Mit diesem Vertrag wird die derzeit bestehende Eigenerzeugung von Wärme auf gewerbliche Lieferung von Wärme für Mietwohnraum umgestellt.

4.3.2 Die nach § 2 Abs. 1 der Wärmelieferungsverordnung (WärmeLV) vom 13. Juni 2013 vorgesehenen Vertragsbestandteile sind nachfolgend zusammengefasst:

a) Die Art der Wärmelieferung ist in Teil II bestimmt. Die Belieferung von Wärme zu Zwecken der Warmwasserbereitung und/oder zu Heizwecken erfolgt, wenn sie vereinbart ist, ganzjährig.

b) Die Preisbestandteile (Grund-, Arbeits- und ggf. Messpreis) sind in 5. und 6. sowie im Wärmelieferungsvertrag umfassend geregelt.

c) Der Übergabepunkt ist in 2.6 festgelegt.

d) Die nach 1.2 von OVE zu errichtende Heizstation ist so dimensioniert, dass sie mindestens die Vertragsleistung entsprechend dem Wärmelieferungsvertrag erbringt.

e) Die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung nach diesem Vertrag erfolgt mit Beginn der Wärmelieferung (siehe Wärmelieferungsvertrag). Die Laufzeit des Vertrages ist ebenfalls im Wärmelieferungsvertrag geregelt.

4.3.3 Der Kunde hat OVE vor Vertragsbeginn vollständige, richtige und umfassende Informationen über die bisherige Eigenversorgung mit Wärme zu übergeben. Die im Vergleich zur bisherigen Versorgung voraussichtlich erreichbare energetische Energieeffizienzverbesserung (§ 556 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) ist den Angebotsunterlagen zum Wärmelieferungsvertrag beigefügt.

4.3.4 Ein Kostenvergleich zwischen den Betriebskosten der bisherigen Eigenversorgung und den Kosten der Wärmelieferung nach diesem Vertrag gemäß § 556 c Abs. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. §§ 8-10 WärmeLV sowie die zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungen sind ebenfalls den Angebotsunterlagen zum Wärmelieferungsvertrag beigefügt.

4.3.5 Der Kunde wird seinen Mietern die Umstellung mindestens 3 Monate im Voraus nach § 556c Abs. 2 BGB i. V. m. § 11 WärmeLV ankündigen.

4.4. Nutzung von Räumlichkeiten

4.4.1 OVE werden zur Erfüllung des Vertragszwecks entsprechend geeignete Räumlichkeiten (i.d.R. Heizraum u.ä.) zur Nutzung überlassen. Hierzu kann ein separater Heizraummietvertrag abgeschlossen werden, der an den Energiedienstleistungsvertrag gekoppelt ist. Eventuell zu zahlender Miet- bzw. Pachtzins darf in den Wärmegrundpreis mit eingerechnet werden. Der Zins darf mit den Investitionskosten für die Technische Anlage gemäß § 57 ZVG verrechnet werden.

4.4.2 Der Kunde gewährleistet, dass die genutzten Räumlichkeiten (Heizraum) und die dazugehörige Abgastechnische-/Schornsteinanlage den gesetzlichen, baurechtlichen und technischen Voraussetzungen genügen und mit Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Brennstoff versehen sind und dass ein Schmutzwassersiel vorhanden ist.

4.4.3 Im Falle der Versorgung gemäß Alternative A (und bei Alternative B für von OVE investierte Anlagenbestandteile) verzichtet der Kunde, wenn er Vermieter der Räumlichkeiten ist, auf das ihm zustehende gesetzliche Vermieterpfandrecht.

4.4.4 Treten während der Baumaßnahme der Technischen Anlage bzw. während der Vertragslaufzeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der OVE unvorhersehbare Hindernisse oder Erschwernisse auf (z.B. Unzulänglichkeiten in der Beschaffenheit des Grundes oder der Bausubstanz), so hat der Kunde OVE unverzüglich zu unterrichten. Die dann zu treffenden Maßnahmen sind zu vereinbaren. Sämtliche Kosten, die durch das Vorhandensein von Altlasten (z.B. Schadstoffkontaminationen) auf dem von OVE genutzten Grundstück bzw. in von OVE genutzten Räumlichkeiten entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

4.4.5 OVE ist berechtigt, an den Zugangstüren zur Technischen Anlage an gut sichtbarer Stelle Hinweise anzubringen, die auf das Eigentum und den Betrieb der Technischen Anlage hinweisen. Diese Hinweise sollen auch Angaben zu Wartungs- und Anspruchspartnern im Notfall enthalten.

4.4.6 Bei Beendigung des Vertrages besteht seitens OVE keine Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der angemieteten/ gepachteten Räumlichkeiten und eventuell zur Nutzung überlassener Altanlagen.

4.5. Versicherung

4.5.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die technische Anlage vom Kunden in seiner Gebäudeversicherung (Feuer-Wasser-Sturm) mitversichert wird. Der Kunde erbringt hierüber einen Nachweis und tritt den Anspruch auf Versicherungsleistungen für OVE gehörende Technische Anlagen wirksam an OVE ab (z.B. über VdS-Sicherungsschein oder Reallastbestätigung). Dies ist vom Kunden der Gebäudeversicherung gegenüber anzuzeigen.

4.5.2 Für darüber hinaus abzudeckende Risiken (z.B. Maschinenbruch) schließt OVE seinerseits eine entsprechende Versicherung ab und weist diese auf Anforderung des Kunden nach.

4.5.3 OVE hat - sofern nicht einzelvertraglich Abweichendes vereinbart eine Haftpflichtversicherung über mindestens jeweils 5.000.000 € für Personen- bzw. Sachschäden vorzuhalten und auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

4.6. Messung, Fernüberwachung, Frostsicherung

4.6.1 Fernüberwachungs- und Fernableseeinrichtungen sowie Messeinrichtungen z.B. zur Verbrauchsmessung können von OVE auch außerhalb der Technischen Anlagen installiert werden (z.B. an Wohnungs-/Hausübergabestationen oder an Heizkörpern). Sie stehen dann im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt der OVE und werden von diesem oder einem Beauftragten der OVE abgelesen, gewartet und instandgehalten. Sie müssen erforderlichenfalls den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

4.6.2 Für den Fall, dass für die Verbraucherfassung ein Messsystem zur Erfassung von Wärme und/oder Strom und/oder Wasser installiert wurde, ist OVE Messstellenbetreiber und -dienstleister. Die Regelungen dieser Rechte werden bei Bedarf separat in einem Messdienstleistungsvertrag festgehalten.

4.6.3 Für von OVE installierte Messeinrichtungen erhebt OVE eine jährliche Zählermiete, zahlbar in monatlichen Abschlägen. Grundlage dieser Zählermiete ist bei Bedarf ein abzuschließender Vertrag Bereitstellung von Messgeräten.

4.6.4 Bei Ausfall der Messeinrichtungen oder Messeinrichtungsteilen werden die Verbrauchswerte rechnerisch auf eine gemäß den einschlägigen Verordnungen zulässige Weise ermittelt.

4.6.5 Verantwortlich für die Frostsicherung der Technischen Anlage ist der Liegenschaftseigentümer, sofern sich die Anlage in dessen Räumlichkeiten befindet.

5. Wärmepreis

5.1 Abrechnet werden die Kosten für die Vorhaltung der Technischen Anlage, für die gelieferte Wärme-/ Kälte oder die eingesetzte Brennstoffmenge und für die Vorhaltung der von OVE gestellten Messeinrichtungen.

5.2 Der Wärmepreis setzt sich aus den Komponenten Grundpreis und Arbeitspreis sowie ggf. Messpreis und Preis für weitere Serviceleistungen (z.B. Wärmemess- und abrechnungsdienst) zusammen.

5.2.1 Der Jahresgrundpreis P_G resultiert aus den Kosten für die Vorhaltung der Technischen Anlage sowie der verbrauchsunabhängigen Kosten (z.B. AfA, Zinsen, Instandhaltung, Wartung, Lohnkosten, Datenübertragungseinrichtungen, Verwaltung, Versicherung).

5.2.2 Der Jahresarbeitspreis P_A für die gelieferte Wärme-/ Kältemenge bzw. für den eingesetzten Brennstoff ist verbrauchsabhängig und setzt sich u.a. aus den Kosten für Brennstoff, Brennstoffnebenkosten und ggf. Kosten für separat gemessenen Elektrizitätsverbrauch der Technischen Anlage zusammen.

5.2.3 Der Jahresmesspreis P_M ermittelt sich aus variablen und festen Kosten, die durch die Messung und Wartung der Mess-, Regel-, Abgas- und Steuerungsanlagen, durch Datenfernübertragung sowie durch das regelmäßige Eichen der pflichtigen Anlagenbestandteile entstehen.

5.2.4 Der Jahrespreis für sonstige Serviceleistungen P_{SL} ergibt sich aus den Kosten für zusätzliche, zumeist von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen, u.a. Wärmemessdienst, Verbrauchskostenabrechnung, Mess- und Abrechnungsdienst für Wasserabrechnung.

5.3 Eine Übersicht über die nach Inbetriebnahme im ersten (vollen) Abrechnungsjahr erwarteten verbrauchsabhängigen sowie verbrauchsunabhängigen Kosten ist dem Vertrag beigefügt bzw. hat der Kunde mit dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Angebot /Preisblatt erhalten. Die darin genannten Preise gelten auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Primärenergiekosten und je nach Angabe zuzüglich bzw. inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist der Kunde Mieter, so liegt die o.g. Preisübersicht bei seinem Vermieter/ Verwalter zur Einsicht aus oder kann bei OVE angefordert werden.

5.4.
Sofern der Kunde für die Erstellung der Versorgungseinrichtungen einen Projektkostenzuschuss (PKZ) oder einen Hausanschlusskostenbeitrag (HAK) an OVE zu entrichten hat, wird dies ausdrücklich vereinbart. PKZ sowie HAK vermindern sodann den Jahresgrundpreis P_G bzw. den Jahreswärmepreis P_W.

6. Preisänderungsklauseln

6.1 Der Preis für die Energiedienstleistung ist veränderlich. Eine pauschale, indexgebundene Preisanpassung (z.B. nach Lebenskostenhaltungsindex VPI) wird ausdrücklich ausgeschlossen, vielmehr unterliegen etwaige Preisanpassungen den Änderungen einzelner Preiskomponenten (z.B. Veränderungen des Brennstoffpreises, Lohnsteigerungen). Etwaige Änderungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften jährlich zum vereinbarten Abrechnungszeitpunkt vorgenommen. Werden die Bemessungsgrößen durch übergeordnete Vorgänge rechtskräftig rückwirkend geändert (z.B. Tarifverträge, Gastarife, Sonderabgaben auf Brennstoff usw.), so kann die sich daraus ergebende Änderung des Wärmepreises ebenfalls rückwirkend vorgenommen werden.

6.2 Die Änderung der indexgebundenen Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Haben sich die Bezugswerte für die Preisänderung bis zum Lieferbeginn verändert, so kommen bereits ab Lieferbeginn nach Maßgabe der Preisänderungsklausel geänderte Preise zur Anwendung. Die Preisänderung ist in der Abrechnung zu erläutern. Wenn und soweit der Lieferant Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten.

6.3 Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des Lieferanten erhöhen, so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über Preisänderungsklauseln wirksam werden. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages entfallen.

6.4 Werden die den Preisänderungsklauseln zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so ist der Lieferant berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

6.5 Erfordern objektbezogene oder sonstige nicht von OVE beeinflussbare wesentliche Veränderungen zur Sicherstellung der Versorgung eine Nachrüstung der von OVE zur Verfügung gestellten und betriebenen Technischen Anlage, so werden die Vertragsparteien die zu entrichtenden Preise so an die veränderten Umstände anpassen, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Teil V – Vertragliche Regelungen

1. Abrechnung

1.1. Die Abrechnung der Energiedienstleistung erfolgt jeweils jährlich zum vereinbarten Stichtag. Im ersten Abrechnungsjahr oder auf Wunsch des Kunden oder bei betriebsbedingten, im Einzelfall durch OVE zu begründenden Umständen, kann ein abweichender Zeitabschnitt festgelegt werden. Teilbeträge von 1/12 der voraussichtli-

chen Jahreskosten sind als Vorauszahlung am Anfang jeden Kalendermonats bis zum 10. Werktag zu entrichten. Die sich bis zum Ablauf des 1. Abrechnungsjahres ergebenden monatlichen Vorauszahlungen sind dem Vertrag zu entnehmen. Diese können von OVE einschließlich eines Sicherheitszuschlages von max. 10 % für zu erwartende Preissteigerungen und Verbrauchsschwankungen bemessen werden. Die Teilbeträge sowie eventuelle Nachzahlungen aus der Jahresrechnung sind auf die von OVE benannten Konten zu leisten. Hat sich der Kunde für das Lastschriftverfahren entschieden, ist OVE berechtigt, die vom Kunden zu entrichtenden Beträge (Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnungsbeträge) vom in der Einzugsermächtigung des Kunden benannten Konto zum Fälligkeitstermin einzuziehen. Die vom Kunden erteilte Einzugsermächtigung ist jederzeit widerruflich. Bei monatlichen Abschlagsbeträgen bis 100,00 € hat der Kunde OVE aus kosten- und verwaltungstechnischen Gründen eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Hat der Kunde dennoch keine Einzugsermächtigung erteilt oder ist eine solche widerrufen oder mangels Kontodeckung aufgehoben worden, so kann OVE wegen erhöhten Aufwandes einen Bearbeitungszuschlag von monatlich 5,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei der Jahresendabrechnung in Rechnung stellen.

1.2 *(gilt nur bei Wärmeversorgung)* Zur Sicherung der der OVE gegen den Kunden zustehenden Forderungen tritt der Kunde die ihm gegen seine Mieter/Nutzer des versorgten Grundstücks zustehenden Mietzinsforderungen in Höhe der Vorauszahlungen gemäß 1.1. nebst Verzugskosten an OVE ab. OVE nimmt diese Abtretung an.

1.3 Sollte während eines Abrechnungszeitraumes eine Änderung des Abrechnungsbetrages von über 10 % zu erwarten sein, so können OVE oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Vorauszahlungen verlangen.

1.4 Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung an OVE zu zahlen. Ergibt sich ein Guthaben des Kunden, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Rechnungen zulässig, soweit nicht fehlerhafte Angaben der Messeinrichtungen oder Berechnungsfehler nachgewiesen werden. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung.

1.5 Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, ab Fälligkeitstermin, ohne Mahnung und unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen nach § 288 BGB in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (nach § 247 BGB) zu verlangen.

1.6 Befindet sich ein Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so sind Zahlungen zunächst auf die durch den Verzug entstandenen Kosten einschließlich etwaiger gerichtlicher Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld, und zwar auf die ältere Schuld, anzurechnen.

1.7 Der Kunde kann mit dreimonatiger Ankündigungsfrist zum Ablauf eines Abrechnungsjahres einen anderen Abrechnungszeitraum bestimmen. Daraus resultierende Umstellungskosten (z.B. eine Zwischenablesung) trägt der Kunde.

2. Instandhaltung & Überprüfung der Abnehmeranlage, Zutrittsrecht der OVE

2.1 Im Fall der Wärme- oder Kälteversorgung ist der Kunde verpflichtet, für die ordnungsgemäße Instandhaltung der gebäudeseitigen Energieverteilungsanlage (Sammelrohrnetz, Heizflächen, Heizkörper, Thermostate, Regler, etc.) sowie für die Instandhaltung und ggf. technische Anpassung der Abgasführungs-/Schornsteinanlage Sorge zu tragen. Im Falle einer Stromversorgung hat der Kunde darüber hinaus für die Stromverteileranlage jenseits der jeweiligen Übergabestellen Sorge zu tragen. Änderungen an der Kundenanlage sind im Vorfeld mit OVE abzusprechen. Wird OVE auch mit der Instandhaltung und/oder Wartung o. g. Anlagen/ Teilanlagen beauftragt, so ist darüber ein gesonderter, eigenständig neben diesem Energiedienstleistungsvertrag stehender Vertrag (z.B. Wartungsvertrag oder Gebäudemanagementvertrag) abzuschließen.

2.2 OVE ist berechtigt, die eigene Anlage jederzeit als auch gegebenenfalls nach vorheriger Absprache die Kundenanlage zu überprüfen.

2.3 Werden Mängel an kundeneigenen Anlagen festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist OVE berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Versorgung zu unterbrechen. Hieraus resultierende Kosten der OVE trägt der Kunde.

2.4 Durch Vornahme der Überprüfung der Kundenanlage oder deren Unterlassung übernimmt OVE keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage jenseits des Übergabepunktes. Unbeschadet davon bleiben anderslautende Vereinbarungen in einem eigenständigen Wartungsvertrag.

2.5 Der Kunde hat dem/den Beauftragten der OVE Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, unbedingt aber zum Heizraum. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten (z.B. auch eines Mieters) zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, dem/den Beauftragten der OVE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist.

2.6 Treten Störungen oder Schäden innerhalb einer Wohnung oder einer Nutzereinheit auf, die Auswirkungen auf die Funktion der Technischen Anlage haben und nicht in den Zuständigkeitsbereich der OVE fallen, so ist dies unverzüglich OVE mitzuteilen. Aus der Beseitigung solcher Störungen oder Schäden resultierende Kosten der OVE trägt der Kunde.

2.7 Wird OVE oder seinem/n Beauftragten trotz vorheriger und rechtzeitiger Ankündigung kein Zutritt gewährt oder hat OVE oder sein Beauftragter im Störungsfall nicht die Möglichkeit, zur Technischen Anlage zu gelangen, so gehen die hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden, sofern dieser die Gründe hierfür zu vertreten hat.

3. Haftung bei Versorgungsstörungen

3.1 Schadenersatzansprüche gegen OVE, seine Organe, Bediensteten und Beauftragten wegen Versorgungsstörungen, insbesondere Einschränkungen, Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass OVE Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Eine eventuelle Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden beschränkt.

3.2 OVE ist zur Versorgung außerhalb der revisionsbedingten Stillstandzeiten auch dann nicht verpflichtet, wenn und soweit es infolge höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Versorgung aufrechtzuerhalten. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen OVE durch Umstände gehindert ist, die es nicht zu vertreten hat und deren Anwendung oder Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten sind.

3.3 Ist OVE unter den Voraussetzungen gemäß 3.2. nur in der Lage, die Versorgung mit erheblich höheren Kosten aufrechtzuerhalten, ist es zur Versorgung des Kunden verpflichtet, wenn und soweit dieser bereit ist, die zusätzlichen Kosten zu tragen.

3.4 Ebenso ruht bei Vorliegen höherer Gewalt und bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nach 3.2. und 3.3. die Abnahmeverpflichtung des Kunden.

3.5 Soweit OVE gemäß 3.1. schadenersatzpflichtig ist, verjähren die Ersatzansprüche nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt oder von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren ausgehend von dem schädigenden Ereignis.

3.6 Eine mangelhafte Versorgung aufgrund von OVE nicht zu vertretender Störungen oder Mängel im Sekundärnetz bzw. in Bereichen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der OVE berechtigen den Kunden nicht, Rechte gegen OVE herzuleiten.

3.7 OVE ist von jeglicher Haftung freigestellt, sofern nach Teil IV Punkt 1.4. OVE kein Verschulden trifft, wenn temporär oder dauerhaft keine ausreichende Leistung der vereinbarten Nutzenergie zur Verfügung gestellt werden kann.

3.8 OVE ist gleichfalls von jeglicher Haftung freigestellt für Schäden, die auf eine fehlerhafte Dimensionierung zurückzuführen sind, die nicht im Verantwortungsbereich von OVE begründet sind.

3.9 Für Umstände des Kunden, die auf eine fehlerhafte Dimensionierung der Technischen Anlage(n) durch OVE zurückzuführen sind, aber die weder zur Unterbrechung noch zu Unregelmäßigkeiten in der Belieferung führen, hat OVE nur bei Vorsatz einzustehen.

3.10 OVE verpflichtet sich, die Technischen Anlagen, insbesondere die, die der 1. BImSchV unterliegen, so zu betreiben, dass die gesetzlichen Bestimmungen stets und nachhaltig eingehalten werden. Kann nachgewiesen werden, dass OVE dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat der Kunde einen Schadenersatzanspruch in der Höhe der Differenz, die zu einem Anlagenbetrieb entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entstanden wäre.

4. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von OVE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Billigkeitsklausel

5.1 Sollte die diesem Vertrag zugrunde liegende Leistung der OVE mit weiteren Steuern, Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Art, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht eingeführt waren, direkt oder indirekt belastet werden oder sollten auf diese Leistungen bereits erhobene Steuern, Gebühren oder Abgaben erhöht werden, so ist OVE berechtigt, die vereinbarten Entgelte entsprechend der Mehrbelastung anzuheben. Mit Einschränkung oder Fortfall solcher Belastungen ermäßigen sich die Entgelte entsprechend der Entlastung. Gleiches gilt, wenn sich die Entgelte durch verschärfte oder zusätzliche Umweltschutzvorschriften oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Akte und dadurch bedingter, dem Kunden nachzuweisender Nachrüstungsmaßnahmen erhöhen.

5.2 Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes den geänderten Verhältnissen anzupassen oder innerhalb einer angemessenen Frist aufzulösen.

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Der Vertragsbeginn ist im Energiedienstleistungsvertrag oder einem vertragsergänzenden Schreiben benannt oder er ergibt sich aus Unterlagen zur Inbetriebnahme der Technischen Anlage.

6.2 Die Vertragsdauer regelt sich - sofern ausdrücklich nicht Abweichendes vereinbart ist - nach der jeweils zutreffenden AVBFernwärmeV (siehe Teil II). Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Bestimmung der jeweiligen AVBFernwärmeV.

6.3 Besteht ein Rahmenvertrag zur Objektversorgung mit dem Grundstückseigentümer, so richtet sich dieser Vertrag nach den dort vereinbarten Regelungen. Er verlängert sich, wenn der Rahmenvertrag verlängert wird. Endet die Laufzeit des Rahmenvertrages vorzeitig, so endet auch dieser Vertrag zu jenem Zeitpunkt.

6.4 Unabhängig von den Regelungen gemäß 6.2. kann der Kunde, wenn er Mieter/Nutzer einer Wohn- oder Gewerbeeinheit ist, aus Anlass der Beendigung eines Miet-/Nutzungsverhältnisses diesen Vertrag zum Ende der Miet-/Nutzungszeit kündigen.

7. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

7.1 OVE ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages oder den allgemeinen Versorgungsbedingungen schwerwiegend grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder

b) den Verbrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Der Kunde ist seinerseits zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn OVE den Bestimmungen dieses Vertrages oder denen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen schwerwiegend grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt.

7.3 Bei anderen Vertragsverstößen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Warnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung binnen zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere des Vertragsverstoßes stehen. Die Versorgung wird wieder aufgenommen, wenn der Grund für die Versorgungseinstellung beseitigt ist. Der Kunde hat bei von ihm zu vertretender Versorgungseinstellung die OVE entstandenen Kosten, z.B. Zählersperre, zu erstatten. Auch während der Versorgungssperre ist der Kunde verpflichtet, verbrauchsunabhängige Kostenanteile zu tragen.

7.4 OVE ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung der Versorgung gemäß 7.1. zum wiederholten Male vorliegen. Bei wiederholten Vertragsverstößen nach 7.3. ist OVE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie binnen zwei Wochen vorher schriftlich mit eingeschriebenem Brief angedroht wurde.

7.5 Sollte die Nutzung des von OVE versorgten Gebäudes während der Laufzeit des Vertrages eingestellt werden und auch keine gleichwertige Nutzung durch den Kunden oder einen Dritten möglich sein, so endet das Vertragsverhältnis mit der Einstellung der Nutzung des Gebäudes. In diesem Fall hat der Kunde die durch die bisherigen Entgelte noch nicht amortisierten Aufwendungen der OVE zu ersetzen.

8. Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen

OVE ist berechtigt, diese AuBB zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn dies aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, neuen Verordnungen, aktualisierter Rechtsprechung oder technischen Neuerungen erforderlich ist. OVE wird den Kunden auf etwaige Änderungen hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung bzw. die Ergänzung als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht. OVE wird dann die geänderte bzw. ergänzte Fassung der AuBB der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Sollte für OVE die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist OVE berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei OVE folgt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Vertragsveränderungen und Kündigungen müssen schriftlich bzw. in elektronischer Form erfolgen. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Geltung.

9.2 Erfüllungsort ist Bad Rothenfelde. Gerichtsstand ist je nach Zuständigkeit das Amtsgericht Bad Iburg bzw. das Landgericht Osnabrück.

9.3 Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die noch auf in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen gegen neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg und dem mit diesem Vertrag Gewollten möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

9.4.Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die im Vertrag angekreuzten bzw. näher bezeichneten Anlagen als Bestandteil des Vertrages.

9.5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass OVE unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes personen- und nutzungsbezogene Daten des Kunden speichert, bearbeitet und an Beauftragte übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Weitergabe von Daten an sonstige Dritte ist nicht gestattet.

OVE GmbH & Co. KG
Am Pagenkamp 11 - 15, 49214 Bad Rothenfelde
Tel.: (0 54 24) 21 88-0 E-Mail: ove@ove.de
Fax: (0 54 24) 21 88-49 Internet: www.ove.de
Geschäftsführer: Alexander Grafe, André Pieper
Unternehmenssitz: Bad Rothenfelde (AG Osnabrück HRA 110313)
USt-IdNr.: DE 811 526 558, Steuer-Nr.: (OS-Land) 65/207/02556
Komplementärin: OVE Verwaltungs-GmbH (AG Osnabrück HRB 110472)
Bankverbindung: Sparkasse Osnabrück, IBAN DE 25 265 501 05 1609 109 655